



Vereinsatzung

§1

Sitz des Vereins ist 36396 Steinau an der Straße, Ortsteil Hintersteinau
Die **Sportschützen 1909 Hintersteinau** verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgericht Hanau eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V..

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Dies erfolgt ausschließlich durch Schießen mit (Luftgewehr, Kleinkalibergewehr, Großkalibergewehr oder Pistolen) auf Zielscheiben.
Teilnahme und Veranstaltung von Sportschützenwettkämpfen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
Der Vorstand kann Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen und begründen.
Diese werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und geehrt.

Bei Aufnahme Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Mitgliedschaft endet

- bei Tod des Mitgliedes
- durch schriftliche Kündigung gerichtet an den Vorstand ohne Angaben von Gründen.
Der Austritt ist nur, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- durch Ausschluss aus dem Verein nach Abstimmung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinsatzung oder Nichtnachkommen der Beitragspflicht * (*nach 2facher Aufforderung schriftlich) innerhalb eines Jahres.
- Mitglieder die aus Gesundheitlichen gründen nicht mehr Aktiv am Sportgeschehen Teilnehmen können, können nach Abstimmung im Vorstand Beitragsfrei gestellt werden.

§6 Mitgliedsbeitrag

Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Dieser ist einmal jährlich am **15 September** eines jeden Jahres fällig.

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der gesetzliche Vorstand (gemäß § 26 BGB) besteht aus folgenden Personen

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl auf der Jahreshauptversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, während einer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer, welche die Prüfung der Kassenführung des Vereins durchführen und darüber auf der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung der Jahresabrechnung und der Entlastung des Kassenwartes berichten.

Ausgaben, die eine Summe von 1000,-Euro überschreiten, müssen vom kompletten Vorstand genehmigt werden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit wird eine Neuwahl vorgenommen (§26 BGB).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, er wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen.

§9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich an alle Mitglieder anzukündigen sowie durch Aushang bzw. Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung (Kinzigtal-Nachrichten) einzuberufen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Mitglieds.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- 20% der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angaben von Zweck und Grund vom Vorstand verlangen.

Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.

Die Mitgliederversammlung hat der 1.Vorsitzende, in Vertretung (ohne Nachweis der Verhinderung) auch der 2.Vorsitzende, schriftlich einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zugeben; Satzungsänderungen sowie Vorstandswahlen sind stets als Tagesordnungspunkt anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Ausnahmen hiervon sind

- der Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Hier ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§10 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen; hierzu gehören nicht: Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Vereinsauflösung. Punkte die unter den Punkt Verschiedenes fallen sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.

Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§11 Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist nach der Korrekturlesung durch den 1.Vorsitzenden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und den Vereinszweck in der Öffentlichkeit zu Unterstützen.

Der Verein haftet mit seinem Vermögen für Schaden gegenüber Dritten, welche durch das Handeln der Mitglieder in Ausübung der Tätigkeit des Vereins entstehen. Entstehen Schäden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, so haftet das jeweilige verursachende Mitglied in eigener Person.

§13 Allgemeines, Geschäftsjahr des Vereins

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit im übrigen unberührt.

Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der Vereinssatzung (nach Aufforderung).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§14 Vereinseintragung

Satzungsänderungen, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach Vorgabe des Finanzamtes notwendig werden, sowie Satzungsänderungen, die zur Ersteintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichts notwendig werden, kann der Vorstand durch einstimmige Entscheidung beschließen.

§15 In Krafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an

- **die Stadt Steinau**

die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hintersteinau, 26.11.2009

Die Satzung wurde den Gründungsmitgliedern zur Durchsicht vorgelegt und auf der Gründungsversammlung am 26.11.2009 in Hintersteinau durch diese genehmigt und unterzeichnet.

Name	Unterschrift
1. Björn Frischkorn	B. Frischkorn
2. Karlheinz Fehle	K. Fehle
3. Achim Jäger	A. Jäger
4. Harald Lotz	H. Lotz
5. Janina Meisel	J. Meisel
6. Harald Meisel	H. Meisel
7. Marcus Rüttger	M. Rüttger
<hr/>	
8. Birgit Ochs	Birgit Ochs
9. Ludwig Schwin	Ludwig Schwin
10. Erich Christ	E. Christ
11. Manuel Fehle	M. Fehle
12. Horst Kempel	H. Kempel
13. Uwe Frischkorn	U. Frischkorn
14. Bernd Luft	B. Luft
15. Heinz Zirkel	H. Zirkel